

EG-Sicherheitsdatenblatt

„airofom“ extrudierter Polyethylen-Schaumstoff

Datum: 07.09.09

Überarbeitet: 23.04.01

1 Stoff-/Zubereitungs- und Firmenbezeichnung

Produktname: „airofom“ extrudierter unvernetzter Polyethylen (PE) - Schaumstoff
 Hersteller: **Alporit AG (Zweigniederlassung Rothrist)**
 CH-4852 Rothrist, Schweiz
 Tel.: +41 (0)62 785 57 57
 Fax: +41 (0)62 785 57 60
 E-Mail: info@swisspor.com
 Internet: www.swisspor.ch

Auskunftgeber: Alporit AG (Zweigniederlassung Rothrist)

2 Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

Polyethylen niedriger Dichte	CAS Nr. 09 002-88-4	93 - 99 %
Propan*	CAS Nr. 00 074-98-6	0 - 5 %
Glycerinmonostearat	CAS Nr. 31 566-31-1	1 - 2 %

* Das Zellgas Propan ist flüchtig und diffundiert innerhalb einiger Tage nach der Herstellung aus dem Produkt aus.

3 Mögliche Gefahren

Das Produkt ist ungefährlich und stellt kaum oder nur eine geringe Gefahr dar.

4 Erste-Hilfe-Maßnahmen**Nach Einatmen:**

Der beim Sägen entstehende Staub kann Reizungen der oberen Atemwege und Lungen hervorrufen. Die bei thermischen Bearbeitungsmethoden wie Heißdrahtschneiden oder Wärmelaminierung erzeugten Rauchgase und Dämpfe können ebenfalls Reizungen der Atemwege hervorrufen. Es ist zu erwarten, daß die Propangaskonzentration weit unterhalb der Richtlinien von 1000 ppm im Zeitraum von 8 Stunden pro Tag liegen.

Bei Augenkontakt:

Staubpartikel können Reizungen oder Verletzungen der Hornhaut verursachen. Spülen Sie die Augen mehrere Minuten lang mit fließendem Wasser aus.

Bei Hautkontakt:

Das Produkt verursacht bei Raumtemperatur keine Reizungen der Haut.

Bei Verschlucken:

Im Notfall den Arzt rufen.

5 Maßnahmen zur Brandbekämpfung**Geeignete Löschmittel**

Wasser
 Schaum
 Feuerlöschpulver
 Kohlendioxid

Ungeeignete Löschmittel: keine

Besondere Gefahren, die durch das Material oder seine Zerfallsprodukte bzw. austretende Gase bei Verbrennung verursacht werden können, sind: Wasser, Kohlendioxid und im Fall von Sauerstoffmangel: Kohlenmonoxid.

Schutzmaßnahme: Tragen eines ortsunabhängigen Überdruck-Atmungsgerätes

EG-Sicherheitsdatenblatt

„airofom“ extrudierter Polyethylen-Schaumstoff

Datum: 07.09.09

Überarbeitet: 23.04.01

6 Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

Personensicherheitsmaßnahmen:	Siehe Punkt 8
Umweltschutzmaßnahmen:	Siehe Punkt 12 und 13
Maßnahmen zur Reinigung/zum Sammeln:	Siehe Punkt 13

7 Handhabung und Lagerung

Während des Transports und der Lagerung können Spuren von Gas, das zum Aufschäumen verwendet wird, freigesetzt werden. Lagern Sie keine großen Mengen in ungelüfteten Räumen, damit sich keine brennbaren Dämpfe aufbauen. Der Transport muß in gelüfteten Lkws und Behältern erfolgen. Um die Brand- und Explosionsgefahr zu minimieren, vermeiden Sie es, die Behälter starker Hitze (z.B. durch Schweißen), auszusetzen. In Lagerräumen, in denen dieses Material gelagert wird, muß strengstes Rauchverbot herrschen.

8 Expositionsbegrenzung und persönliche Schutzausrüstung**Expositionsgrenzwerte am Arbeitsplatz:**

MAK-Wert: Propan: 1000 ppm oder 1800 mg/m³, Spitzenbegrenzung Kategorie IV.

Persönliche Schutzmaßnahmen:

Verwenden Sie Schutzbrillen bei der mechanischen Bearbeitung (Schneiden)

9 Physikalische und chemische Eigenschaften

Erscheinungsform:	weißliches oder gefärbtes biegsames zelluläres Kunststoffmaterial
Geruch:	geruchlos
Dichte:	0,01 - 0,1 g/cm ³
Schmelzpunkt:	100 - 130° C
Zersetzungstemperatur:	ca. 330°C
Zündtemperatur:	ca. 350° C
Explosionsgefahr:	keine
Wasserlöslichkeit:	wasserunlöslich

10 Stabilität und Reaktivität**Chemische Stabilität:**

Thermisch stabil im Bereich der Anwendungstemperatur.

Zu vermeidende Bedingungen:

Temperaturen über 70°C vermeiden.

Direkte Sonneneinstrahlung vermeiden.

Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Bei Raumtemperatur sind keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

11 Angaben zur Toxikologie**Beim Einatmen:**

Der beim Sägen entstehende Staub kann Reizungen der oberen Atemwege und Lungen hervorrufen. Die bei thermischen Bearbeitungsmethoden wie Heißdrahtschneiden oder Wärmelaminierung erzeugten Rauchgase und -dämpfe können ebenfalls Reizungen der Atemwege hervorrufen.

Bei Hautkontakt:

Primäre Reizwirkungen sind keine bekannt

Bei Augenkontakt:

Staubpartikel können Reizungen oder Verletzungen der Hornhaut verursachen.

EG-Sicherheitsdatenblatt

„airofom“ extrudierter Polyethylen-Schaumstoff

Datum: 07.09.09

Überarbeitet: 23.04.01

Beim Verschlucken:

Es kann ein Verschuß oder eine Blockierung des Verdauungstraktes entstehen.

Toxizität:

Das Produkt hat keine schädlichen Auswirkungen, wenn es gemäß der Spezifikationen benutzt und gehandhabt wird. Das Produkt unterliegt keiner Klassifikation gemäß der Berechnungsmethode der allgemeinen EG Classification Guidelines for Preparations wie in der letzten Ausgabe vermerkt.

12 Angaben zur Ökologie

Abbau:

Das Produkt ist nicht biologisch abbaubar.

Aquatische Toxizität:

Schwimmt auf Wasser, keine Ablagerung

13 Hinweise zur Entsorgung

Produkt:

Das Produkt wurde gemäß des EG-Beschlusses vom 20.12.93 als städtischer Abfall eingestuft. Dieser Beschluß bestimmt verschiedene Abfallarten gemäß den Anforderungen der EG-Direktive 75/442, modifiziert durch die EG-Direktive 91/158. Das Material kann gemäß den Anforderungen der EG-Direktive 84/62 entweder wiedergewonnen oder recycelt werden.

Ungereinigte Verpackung:

Die Entsorgung muß gemäß der offiziellen Richtlinien erfolgen.

14 Angaben zum Transport

Der Transport auf Land-, Wasser- oder Luftweg wird als ungefährlich eingestuft.

15 Vorschriften

Kennzeichnung nach EG-Richtlinien:

Dieses Produkt ist gemäß den EG-Einstufungskriterien und der Gefahrenstoffverordnung nicht kennzeichnungspflichtig.

Deutsche Vorschriften:

Wassergefährdungsklasse: nicht wassergefährdend (nwg)

16 Sonstige Angaben

Diese Angaben basieren auf dem gegenwärtigen Stand der Kenntnisse. Die Produktbeschreibung soll dazu dienen, den gesundheitlichen, Sicherheits- und Umwelanforderungen genüge zu tun. Daher sollte es nicht als Garantie für irgendwelche spezifischen Produkteigenschaften betrachtet werden.

Dieses Produkt-Sicherheitsdatenblatt wurde in Übereinstimmung mit der EG-Direktive 91/155 erstellt.